

Richtlinien über die Vergabe des Festplatzes "Unterm Laube"

Der Rat der Gemeinde Bilshausen hat in seiner Sitzung am 29.11.2001 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Zweckbestimmung des Festplatzes

Der Festplatz "Unterm Laube" in Bilshausen ist ein Veranstaltungsort, der allen Vereinen und Verbänden, Zirkusunternehmen, Schaustellern, Trödel-, Antik- und Gebrauchtmärkten und sonstigen Unternehmen für die Durchführung von Veranstaltungen unter freiem Himmel zur Verfügung gestellt werden kann.

Das Abstellen von Wohnwagen und anderen Fahrzeugen ist untersagt, wenn dies nicht in Zusammenhang mit einer der genannten Veranstaltungen steht.

Für Veranstaltungen, die die Würde von Menschen verletzen, steht der Festplatz nicht zur Verfügung.

2. Zulassung

Wer als Anbieter auf Jahrmärkten oder Veranstalter den Festplatz nutzen will, bedarf der Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Zulassung erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und nur innerhalb der Kapazitätsgrenzen des Festplatzes.

Anträge auf Zulassung sind in der Regel schriftlich zu stellen und sollten enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters, Art der Veranstaltung oder feilgebotenen Waren sowie bei Zirkusveranstaltungen und Anbietern auf Jahrmärkten ein Lichtbild des Geschäftes oder Betriebes
- b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen, einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußroste, Stützen und Sichtblenden
- c) den benötigten Stromanschlußwert und Wasserbedarf.

3. Versagung der Zulassung

Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann die Zulassung versagt werden, wenn

- a) die Art der geplanten Veranstaltung der Zweckbestimmung des Festplatzes widerspricht
- b) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Veranstalter oder Anbieter auf Jahrmärkten die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen
- c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- d) Ein Versagungsgrund liegt auch für zukünftige Nutzungen des Festplatzes vor, wenn der Veranstalter den Nutzungsvertrag verletzt, insbesondere den Platz nicht fristgerecht räumt, nicht reinigt oder mit dem Entgelt oder der Erstattung von Nebenkosten im Rückstand ist.

4. Einzelheiten der Nutzung

Die Einzelheiten der Nutzung regelt jeweils ein mit dem Veranstalter geschlossener Mietvertrag.

5. Entgelte

Entgelte werden nach der zu diesen Richtlinien gehörenden Entgeltordnung erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.

Bilshausen, 29.11.2001

Gemeinde Bilshausen

(S.)

gez. Anne-Marie Kreis
Bürgermeisterin

Entgeltordnung für die Überlassung des Festplatzes "Unterm Laube" Bilshausen

1. Für die Benutzung des Festplatzes "Unterm Laube" ist pro Tag der üblichen Nutzung ein Basisentgelt in Höhe von 25,00 € zu entrichten. Auf- und Abbautag gelten als ein Tag. Bei einer intensiveren, über diesen üblichen Gebrauch hinausgehenden Nutzung oder einer gewerbsmäßigen und auf Gewinnerzielung ausgerichteten Veranstaltung kann das Entgelt bis auf 500,00 € pro Tag erhöht werden. Zusätzlich zu dem Basisentgelt ist eine Abschlagszahlung für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser) zu entrichten.

Im Einzelfall kann auf die Erhebung des Entgeltes im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise verzichtet werden.
2. Die Nebenkosten werden nach Verbrauch abgerechnet und mit der Abschlagszahlung verrechnet.
3. Zahlungspflichtig ist der Antragsteller oder eine von diesem beauftragte Person, für dessen Rechnung Waren feilgehalten oder Lustbarkeiten dargeboten werden. Daneben haftet jeder, der vom Inhaber des Standes mit der Aufstellung, Vorführung oder Beaufsichtigung oder dem Verkauf beauftragt worden ist.
4. Mit dem Antrag auf Nutzung des Festplatzes werden vom Antragsteller die Nutzungsbedingungen und die Entgeltordnung anerkannt.
5. Die Kautions beträgt regelmäßig 500,00 € pro Veranstaltung. Die Höhe der Kautions kann im Einzelfall entsprechend der Intensität der vorgesehenen Nutzung oder in Anlehnung an das mit der Veranstaltung verbundene Risiko erhöht oder reduziert werden. Die Kautions ist fällig bei Belegung bzw. Inbesitznahme des Standplatzes.
6. Das Entgelt und die Kautions wird von der Verwaltung in bar gegen Quittung erhoben. Nach Aufforderung ist es bei der Samtgemeindekasse einzuzahlen. Die Quittung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
7. Ein Anspruch auf Rückerstattung eines nach dieser Entgeltordnung rechtmäßig festgesetzten und bereits gezahlten Betrages besteht nicht.
8. Die Vorschriften des § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen finden Anwendung.

Bilshausen, den 29.11.2001

Gemeinde Bilshausen

gez. Anne-Marie Kreis
Bürgermeisterin